



© DRSC e.V.

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS/HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	7. Gem. Sitzung IFRS- und HGB-FA / 18.06.2015 / 11:30 – 12:30 Uhr und 13:15 – 14:15 Uhr
TOP:	08 – Konzernlagebericht
Thema:	kurzf. Änderungen an DRS 20 und Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie
Unterlage:	7_08a_IFRS/HGB-FA_KLB_Basis

1 Änderungen an DRS 20 aus BilRUG und Gesetz zur Frauenquote

- 1 Aus dem RegE BilRUG ergibt sich ein Anpassungsbedarf an DRS 20 bei folgenden Punkten:
- Verlagerung des Nachtragsberichts in den Anhang,
 - Aufnahme der Berichterstattung über Zweigniederlassungen des Konzerns,
 - Aufnahme der Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung.

Durch das Gesetz zur Frauenquote (Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst)¹ wird die Erklärung zur Unternehmensführung erweitert.

1.1 Nachtragsbericht

- 2 Während in der 4. und 7. EG-Richtlinie (Richtlinie 78/660/EWG bzw. 83/349/EWG) die Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Lagebericht gefordert wurde, verlangt die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) Angaben im Anhang zu Art und finanzieller Auswirkung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, die weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt wurden (Nachtragsbericht).² Diese Vorgabe in der Richtlinie setzt der deutsche Gesetzgeber durch die Streichung von § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB und die Aufnahme der Anforderung in § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB-E um.
- 3 Die Verlagerung des Nachtragsberichts in den Anhang bedeutet auch, dass im Lagebericht über wichtige Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht mehr berichtet wird, obgleich diese sich auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens und damit auch auf die Prognosen auswirken können. Den Adressaten fehlen damit ggf. Informationen im Lagebericht, um die angegebenen Prognosen zu verstehen und richtig zu würdigen. Es ist daher zu überle-

¹ Gesetz vom 24.05.2015; veröffentlicht im BGBl 2015, Teil 1, Nr. 17 vom 30.04.2015, S. 642 – 661.

² Siehe Art. 17 Abs. 1 Buchst. q i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Bilanzrichtlinie.



gen, ob in den DRS 20 eine Empfehlung oder ein Hinweis (analog zur Strategieberichterstattung) zur Berichterstattung über besondere Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres aufgenommen wird, die sich auf das Verständnis der Unternehmensprognose auswirken. Alternativ ist die Forderung eines Verweises auf den Anhang denkbar.

- 4 Die AG schlägt vor, einen Verweis im Konzernlagebericht auf den Nachtragsbericht im Anhang zu fordern. Gleichfalls soll eine Fehlanzeige verlangt werden, wenn keine berichtspflichtigen Vorgänge bestehen. Eine vollständige doppelte Wiedergabe des Nachtragsberichts sowohl im Anhang als auch im Lagebericht lehnt die AG ab.
- 5 Die AG schlägt die Streichung von Tz. 115 und folgende Fassung für Tz. 114 vor:

Sofern Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums eingetreten sind, Auswirkung auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns haben, ist ein Verweis auf die entsprechenden Anhangangaben in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Wenn solche Vorgänge nicht eingetreten sind, ist dies im Konzernlagebericht anzugeben.

- 6 Gemäß DRS 20.120 sind die wesentlichen Annahmen, auf denen die Prognosen beruhen, anzugeben. In diesem Zusammenhang sind auch Vorgänge zu benennen, die nach dem Schluss des Berichtszeitraums aufgetreten sind und sich auf die Prognosen auswirken.

Frage 1:

Stimmen Sie den Formulierungsvorschlägen bzgl. des Nachtragsberichts zu?

1.2 Zweigniederlassungen

1.2.1 Hintergrund und Begriff

- 7 Im Lagebericht war seit der Änderung der 4. EG-Richtlinie durch die Zweigniederlassungsrichtlinie (Richtlinie 89/666/EWG) über Zweigniederlassungen zu berichten. Diese Berichtspflicht bestand nicht für den Konzernlagebericht. Da in der Bilanzrichtlinie die Vorschriften zum Konzernlagebericht (Art. 29 BilanzRL) durch einen direkten Verweis auf Vorschriften zum Lagebericht (Art. 19 und 20 BilanzRL) geregelt werden, ist die Berichtspflicht über die Zweigniederlassungen auf den Konzernlagebericht ausgedehnt worden.
- 8 Mit der Zweigniederlassungsrichtlinie wurde angestrebt, die Offenlegungspflichten für Zweigniederlassungen an diejenigen für Tochterunternehmen anzugleichen. Damit wurde ein Schutz von Gesellschaftern und Dritten angestrebt, insbesondere von ausländischen Unternehmen, die durch die Errichtung von Zweigniederlassungen nicht den gleichen Offenlegungspflichten unterliegen wie Unternehmen, die Tochterunternehmen errichtet haben. Da der wirtschaftliche und soziale Einfluss von Zweigniederlassungen vergleichbar zu dem von Tochterunternehmen sein



kann, ist eine Offenlegung von Informationen über Zweigniederlassungen im öffentlichen Interesse.³

- 9 Zwar sind bereits in §§ 13 – 13h HGB Regelungen für Zweigniederlassungen enthalten, jedoch ohne den Begriff „Zweigniederlassung“ zu definieren. Daher wurden in der Rechtsprechung und in der Fachliteratur Merkmale herausgearbeitet, die die „Zweigniederlassung“ charakterisieren. Danach ist eine Zweigniederlassung:

- auf Dauer angelegt,
- im Außenverhältnis selbstständig handelnd,
- im Innenverhältnis fremdbestimmt,
- ein räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Teil eines Unternehmens,
- ohne Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit,
- geschäftstätig im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Hauptniederlassung.⁴

Eine Berichtspflicht über eine Zweigniederlassung besteht unabhängig von deren Eintragung in das Handelsregister gemäß §§ 13 ff. HGB, da die Eintragung nur deklaratorische Bedeutung für die Entstehung einer Zweigniederlassung hat.⁵

- 10 Die AG schlägt die Aufnahme einer Definition für Zweigniederlassungen in DRS 20.11 mit folgender Formulierung vor:

Zweigniederlassung: Ein auf Dauer angelegter, räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennter Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbstständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist.

1.2.2 Berichtsinhalt

- 11 Die notwendigen Angaben zu den Zweigniederlassungen sind nicht gesetzlich bestimmt. In der Fachliteratur werden mindestens folgende Angaben als notwendig erachtet:⁶

- Sitz der in- und ausländischen Zweigniederlassungen,
- abweichende Firmierung, wenn die Zugehörigkeit zur Hauptniederlassung aus dieser nicht erkennbar ist,
- wesentliche Veränderungen ggü. dem Vorjahr (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung).

³ Siehe 11. Richtlinie des Rates über die Offenlegung von Zweigniederlassungen (Zweigniederlassungsrichtlinie) (Richtlinie 89/666/EWG), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

⁴ So z.B. ADS, § 289, Rn. 121; Kajüter, [HdR-E, 2011, §§ 289, 289a], Rn. 139; Lange, [MüKo HGB, 2001, § 289], Rn. 108; Fink/Kajüter/Winkeljohann, [Lageberichterstattung, 2013], S. 111.

⁵ Vgl. ADS, § 289, Rn. 122; Fey, [Die Angabe bestehender Zweigniederlassungen im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB, in: DB 1994, S. 485 – 487], S. 486.

⁶ Vgl. ADS, § 289, Rn. 123; Kolb/Neubeck, [Der Lagebericht, 2013], Rn. 548; Kajüter, [HdR-E, 2001, §§ 289, 289a], Rn. 141.



- 12 Neben den oben genannten Angaben werden in der Fachliteratur z.T. für die wesentlichen Zweigniederlassungen weiterführende Angaben zu wirtschaftlichen Eckdaten gefordert, wie z.B. Umsatzerlöse, Anzahl Mitarbeiter, Investitionsvorhaben.⁷
- 13 Ferner wird es in der Fachliteratur in Bezug auf den Lagebericht zum Einzelabschluss vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit und der Übersichtlichkeit der Lageberichterstattung als ausreichend angesehen, wenn die Gesamtzahl der Zweigniederlassungen und deren geografische Verbreitung zusammenfassend dargestellt und nur für die wesentlichen Zweigniederlassungen die oben genannten Informationen bereitgestellt werden. Eine vollständige umfangreiche Berichterstattung würde für die Adressaten keinen nennenswerten zusätzlichen Informationsgewinn bedeuten.⁸
- 14 Im Gegensatz zu § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB-E („Im Lagebericht ist auch einzugehen auf: ... bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft...“) ist gemäß dem § 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB-E nur über die Zweigniederlassungen zu berichten, die für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentlich sind.

§ 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB-E:

Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen auf: ... für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen...

- 15 Die Berichtspflicht bezieht sich immer auf die in- und ausländischen Zweigniederlassungen. Nur so kann die geografische Verteilung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens verdeutlicht werden.
- 16 Die AG schlägt vor, nach dem Abschnitt „Geschäftsmodell des Konzerns“ unter der Überschrift „Zweigniederlassungen“ folgende zwei Textziffern einzufügen:

Tz. 38a

Im Konzernlagebericht sind die Gesamtzahl der Zweigniederlassungen des Konzerns und deren geografische Verbreitung anzugeben.

Tz. 38b

Soweit für das Verständnis der Lage des Konzerns erforderlich, sind im Konzernlagebericht folgende Angaben zu wesentlichen Zweigniederlassungen zu machen:

- a) **Sitz der in- und ausländischen Zweigniederlassungen,**
- b) **abweichende Firmierung, wenn die Zugehörigkeit zur Hauptniederlassung aus dieser nicht erkennbar ist,**
- c) **wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung).**

⁷ So z.B. Kolb/Neubeck, [Der Lagebericht, 2013], Rn. 548; Grottel, [BeBiKo, 2014, § 289], Rn. 90; Müller/Stute/Withus, [Handbuch Lagebericht, 2013], S. 181.

⁸ Vgl. ADS, § 289, Rn. 124; Fey, [Die Angabe bestehender Zweigniederlassungen im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB, in: DB 1994, S. 485 – 487], S. 486; Kajüter, [HdR-E, 2011, §§ 289, 289a], Rn. 142; Fink/Kajüter/Winkeljohann, [Lageberichterstattung, 2013], S. 112.



- 17 Die AG lehnt die Angabe von wirtschaftlichen Eckdaten für Zweigniederlassungen ab, da solche Angaben keinen bzw. keinen nennenswerten Mehrwert für den Adressaten bieten, ggf. schwer zu beschaffen sind und insbesondere bei KMU unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbschutzes problematisch sein können. Des weiteren soll keine Fehlanzeige im Konzernlagebericht verlangt werden, wenn keine angabepflichtigen Zweigniederlassungen vorliegen. Ferner soll keine Vorgabe für die Darstellung des Zweigniederlassungsberichts erfolgen.

Frage 2:

- a) Stimmen Sie der Aufnahme einer Definition für „Zweigniederlassung“ in den DRS 20 zu?
- b) Stimmen Sie den Formulierungsvorschlägen bzgl. der Zweigniederlassungen zu?

1.3 Erklärung zur Unternehmensführung

- 18 Die Aufnahme einer Erklärung zur Unternehmensführung in den Konzernlagebericht resultiert wie beim Zweigniederlassungsbericht aus dem Verweis in Art. 29 Bilanzrichtlinie (Konzernlagebericht) auf die Regelungen zum Lagebericht in Art. 20 Bilanzrichtlinie. Diese Änderung in der Richtlinie wird durch die Aufnahme eines Absatzes 5 in § 315 HGB in deutsches Recht transformiert. § 315 Abs. 5 HGB-E lautet:

Ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289a ist entsprechend anzuwenden.

- 19 In der Begr. zum RegE BilRUG wird ausgeführt, dass für die Erklärung zur Unternehmensführung bei Mutterunternehmen und Konzern die gleichen Unternehmensführungsgrundsätze zu Grunde zu legen sind. Die Pflicht zur Abgabe der Erklärung richtet sich nach der Börsennotierung des Mutterunternehmens, d.h. sofern das Mutterunternehmen nicht börsennotiert ist, ist im Konzernlagebericht keine Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen, selbst wenn einzelne Tochterunternehmen börsennotiert sind. Die börsennotierten Tochterunternehmen unterliegen in ihrem Einzellagebericht dann der Pflicht der Abgabe einer Erklärung gemäß § 289a HGB.⁹
- 20 Inhaltliche Änderungen an der Erklärung zur Unternehmensführung resultieren aus dem Gesetz zur Frauenquote, das die Erklärung zur Unternehmensführung um zwei Regelungsbereiche erweitert. Die einen Angaben beziehen sich auf die gemäß § 76 Abs. 4 bzw. § 111 Abs. 5 AktG n.F. festzulegende Zielgröße hinsichtlich des Anteils an Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie auf den geplanten Zeitraum für die Erreichung des Ziels (§ 289a Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 und Abs. 4 HGB n.F.). Diese Berichterstat-

⁹ Siehe Begr. RegE BilRUG, S. 96.



tung umfasst auch Ausführungen über die Zielerreichung bzw. die Gründe, warum das Ziel nicht erreicht wurde. Zu dieser Berichterstattung sind börsennotierte oder mitbestimmte Unternehmen in den Rechtsformen AG, KGaA, GmbH, eG und VVaG verpflichtet. Die betroffenen Unternehmen müssen bis zum 30.09.2015 die Zielgrößen festlegen und die Frist bestimmen, in der sie die Zielgröße erreichen wollen. Die maximal zulässige Frist für die Zielerreichung beträgt gemäß § 76 Abs. 4 bzw. § 111 Abs. 5 AktG n.F. fünf Jahre, wobei die erstmalige Frist gemäß § 25 Abs. 1 EGAktG n.F. nicht länger als bis zum 30.06.2017 dauern darf. Die Angaben sind in Lageberichte aufzunehmen, die sich auf Geschäftsjahre mit einem Abschlussstichtag nach dem 30.09.2015 beziehen.

- 21 Die zweiten neu aufgenommenen Angaben in § 289a Abs. 2 Nr. 5 HGB n.F. beziehen sich auf die Einhaltung der fixen Quote für die Besetzung des Aufsichtsrates gemäß § 96 Abs. 2 und 3 AktG n.F. Demnach ist in der Erklärung zu Unternehmensführung anzugeben, ob die Quote eingehalten wird bzw. die Gründe für die Nichteinhaltung.
- 22 Gemäß § 96 Abs. 2 und 3 AktG n.F. haben börsennotierte und der paritätischen Mitbestimmung unterliegende Unternehmen in der Rechtsform AG, KGaA und SE ihren Aufsichtsrat mit jeweils mindestens 30% Frauen und Männer zu besetzen. Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, ab dem 01.01.2016 bei der Besetzung von AR-Posten die Quote zu beachten. Der AR muss die Quote in seiner Gesamtheit erfüllen, wobei die Arbeitnehmer- oder Anteilseignerseite jeweils der Gesamterfüllung bei der anstehenden Wahl widersprechen darf. In diesem Fall hat jede Seite die Quote eigenständig zu erfüllen. Sofern die Quote nicht erfüllt wird, ist die Wahl nichtig, d.h. die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze bleiben rechtlich unbesetzt („leerer Stuhl“). Die Angaben sind in Lageberichte aufzunehmen, die sich auf Geschäftsjahre mit einem Abschlussstichtag nach dem 31.12.2015 beziehen.
- 23 § 289a Abs. 2 HGB n.F.

Abs. 2

In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;
4. bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen.



5. die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, sofern es sich um folgende Gesellschaften handelt:

- a. börsennotierte Aktiengesellschaften, die auf Grund von § 96 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes Mindestanteile einzuhalten haben oder
- b. börsennotierte Europäische Gesellschaften (SE), die auf Grund von § 17 Absatz 2 oder § 24 Absatz 3 des SE-Ausführungsgesetzes Mindestanteile einzuhalten haben.

Abs. 3

Auf börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Abs. 4

Andere Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach § 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 34 Satz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben in ihren Lageberichten als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 zu erstellen und gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen.

§ 76 Abs. 4 AktG n.F.

Der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

§ 96 AktG n.F.

Abs. 2

Bei börsennotierten Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, setzt sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen. Widerspricht die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter auf Grund eines mit Mehrheit gefassten Beschlusses vor der Wahl der Gesamterfüllung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, so ist der Mindestanteil für diese Wahl von der Seite der Anteilseigner und der Seite der Arbeitnehmer getrennt zu erfüllen. Es ist in allen Fällen auf volle Personenzahlen mathematisch auf- beziehungsweise abzurunden. Verringert sich bei Gesamterfüllung der höhere Frauenanteil einer Seite nachträglich und widerspricht sie nun der Gesamterfüllung, so wird dadurch die Besetzung auf der anderen Seite nicht unwirksam. Eine Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung und eine Entsendung in den Aufsichtsrat unter Verstoß gegen das Mindestanteilsgebot ist nichtig. Ist eine Wahl aus anderen Grün-



den für nichtig erklärt, so verstoßen zwischenzeitlich erfolgte Wahlen insoweit nicht gegen das Mindestanteilsgebot. Auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind die in Satz 1 genannten Gesetze zur Mitbestimmung anzuwenden.

Abs. 3

Bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind und bei denen nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht, müssen in dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan Frauen und Männer jeweils mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten sein. Absatz 2 Satz 2, 4, 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 111 AktG n.F.

Abs. 5

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Soweit für den Aufsichtsrat bereits eine Quote nach § 96 Absatz 2 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen.

- 24 Da aufgrund der Formulierung von § 315 Abs. 5 HGB-E nur Aktiengesellschaften mit börsennotierten Wertpapieren eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern abgeben müssen, sind in DRS 20 keine Besonderheiten für andere Unternehmen zu regeln. Dementsprechend schlägt die AG folgende Änderungen in DRS 20 vor (diese beinhalten auch den Fettdruck der Tz. K224 und K227:

Tz. K224

Gemäß ~~§ 289a HGB~~ § 315 Abs. 5 HGB haben Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die börsennotierte sind Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Konzernlagebericht aufzunehmen. Die Erklärung muss einen eigenen Abschnitt im Konzernlagebericht bilden.

Tz. K225 streichen

Tz. K226

~~§ 289a HGB gestattet, Gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB darf~~ die Erklärung auf der Internetseite des Mutterunternehmens zu veröffentlichen werden. In diesem Fall ist im Konzernlagebericht bzw. im zusammengefassten Lagebericht auf den Ort der Veröffentlichung hinzuweisen.

Tz. K227



Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB muss beinhalten:

- a) die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex durch den Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG,
- b) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, **sowie**
- c) eine Darstellung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse,
- d) **eine Darstellung der Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und deren Erreichung, sofern das Unternehmen börsennotiert ist oder der Mitbestimmung unterliegt, sowie**
- e) **Angaben zur Einhaltung der Mindestquoten bei der Besetzung des Aufsichtsrats, sofern das Unternehmen börsennotiert ist und der paritätischen Mitbestimmung unterliegt.**

Tz. 230a

Die Darstellung der Zielgrößen des Frauenanteils gemäß Tz. K227 Buchstabe d beinhaltet die Angabe des angestrebten Frauenanteils, die Frist zur Erreichung des Anteils und den Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Aufstellung der Erklärung. Sofern die jeweilige Zielgröße in der angestrebten Frist nicht erreicht wurde, sind die Gründe dafür darzustellen.

Tz. 230b

Die Definition der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ist darzustellen.

Tz. 230c

Die Angaben zur Einhaltung der Mindestquote gemäß Tz. K227 Buchstabe e müssen beinhalten, ob sich der Aufsichtsrat aus mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer zusammensetzt. Sofern diese Quoten nicht erreicht werden, sind die Gründe dafür und die sich daraus ergebenden Folgen für den Konzern darzustellen.

Frage 3:

Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, dass das Mutterunternehmen keine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben muss, wenn nur ein Tochterunternehmen und nicht das Mutterunternehmen börsennotiert ist, für hilfreich?

Frage 4:

Stimmen Sie den Formulierungsvorschlägen bzgl. der Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern zu?



2 Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

2.1 Hintergrund

- 25 Die Entwicklung der CSR-Richtlinie geht auf das Bestreben des EU-Parlaments zurück, eine nachhaltige, globale Wirtschaft zu etablieren. In diesem Zusammenhang wird unter Nachhaltigkeit die Verknüpfung von langfristiger Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und Umweltschutz verstanden. Der Grundgedanke ist, dass die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen hilft, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu steuern. Nebenbedingungen bei der Entwicklung der CSR-Richtlinie waren die Sicherstellung der Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen (v.a. Interesse der Investoren) und ein leichter Zugang zu diesen Informationen (v.a. Interesse der Verbraucher). Daher wurden die Offenlegungspflichten in die bestehende Unternehmensberichterstattung integriert.
- 26 Die CSR-Richtlinie ändert bzw. ergänzt die EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und ist bis 06.12.2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Regelungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

2.2 Angabepflichten laut CSR-Richtlinie

- 27 Mit der CSR-Richtlinie wird der Lagebericht¹⁰ um zwei Themenkomplexe erweitert:
1. Nichtfinanzielle Erklärung,
 2. Erweiterung der Erklärung zur Unternehmensführung um Angaben zum Diversitätskonzept.

2.2.1 Nichtfinanzielle Erklärung

- 28 Eine nichtfinanzielle Erklärung haben große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern abzugeben. Unternehmen von öffentlichem Interesse sind gemäß Art. 2 der Bilanzrichtlinie kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken, Versicherungen und sonstige von den Mitgliedstaaten zu bestimmende Unternehmen.
- 29 Die nichtfinanzielle Erklärung muss Angaben enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit erforderlich sind, mindestens zu:
- Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen,
 - Achtung der Menschenrechte,
 - Bekämpfung der Korruption und Bestechung.

¹⁰ Aufgrund des Verweises in Artikel 29 der Bilanzrichtlinie (Konzernlagebericht) auf die Regelungen zum Lagebericht (Artikel 19 und 20 der Bilanzrichtlinie) stimmen die Regelungen für Konzernlagebericht und Lagebericht überein, so dass im Folgenden allgemein von Lagebericht gesprochen wird.



Dies schließt auch folgende Angaben ein:

- Beschreibung des Geschäftsmodells,
- Beschreibung der Unternehmenskonzepte zu den Belangen, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse,
- Ergebnisse der Konzepte,
- wesentliche Risiken aus den Belangen und Umgang mit den Risiken,
- relevante nichtfinanzielle Leistungsindikatoren.

Sofern das Unternehmen über keine Konzepte zu den Belangen verfügt, ist dies zu begründen (comply or explain).

2.2.2 Diversitätskonzept

30 Börsennotierte Unternehmen haben ihre Erklärung zur Unternehmensführung um die Beschreibung des Diversitätskonzepts in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen zu erweitern. Dabei ist beispielsweise auf folgende Aspekte einzugehen:

- Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund,
- Ziele des Diversitätskonzepts,
- Art und Weise der Implementierung des Diversitätskonzepts,
- Ergebnisse des Diversitätskonzepts.

Sofern das Unternehmen über kein Diversitätskonzept verfügt, ist dies zu begründen (comply or explain).

2.3 Konzept des BMJV zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

2.3.1 Grundlagen

31 Allgemeine Absicht des BMJV:

- grundsätzlich 1:1 Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht,
- Schaffung einer kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht,
- Berücksichtigung des Kabinettsbeschlusses vom 11.12.2014 zum Bürokratieabbau:
 - vollständige Ausnutzung der Umsetzungsfristen,
 - Vermeidung von unnötigen Belastungen für die Wirtschaft,
 - Ausnutzung der Spielräume, „um die Vorteile der CSR-Berichterstattung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und die verantwortungsvolle Gestaltung der Globalisierung zu verdeutlichen“.



- 32 Aufgrund der Vorgaben in der CSR-Richtlinie sind die in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 genannten Unternehmen betroffen. Kleinere und mittelgroße Unternehmen (KMU) sind ebenfalls global aktiv und haben mit ihrer Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf die Gesellschaft. Daher sollte nach Auffassung des BMJV auch über Berichterstattungspflichten für KMU diskutiert werden. Hierbei ist zu beachten, dass KMU, die in der Lieferkette von größeren Unternehmen sind, mit der Bereitstellung entsprechender Informationen konfrontiert sein werden. Als Hilfestellung könnte eine Orientierung in Form von *best practice* angeboten werden.

Frage 5:

- a) Erachten Sie eine Ausdehnung der Berichtspflichten auf KMU für sinnvoll?
- b) Erachten Sie die Vorgaben von Orientierungshilfen für KMU durch den Gesetzgeber für hilfreich?

- 33 Die geforderte Berichterstattung wird Teil der Rechnungslegungsvorschriften. Daher ist nach Auffassung des BMJV die Berichterstattung auf die Informationen zu beschränken, die für das Verständnis der Lage und Entwicklung des Unternehmens wesentlich sind. Eine anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Berichterstattung nicht ersetzt.

Frage 6:

In welcher Art und Weise sollte dieser Wesentlichkeitsgrundsatz in die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen werden?

- 34 Die CSR-Richtlinie schreibt eine Pflicht zur Prüfung des Vorhandenseins der nichtfinanziellen Erklärung und der Beschreibung des Diversitätskonzepts vor. Gleichzeitig wird den Mitgliedsstaaten das Wahlrecht eingeräumt, auch eine inhaltliche Prüfung vorzuschreiben. Das BMJV beabsichtigt, die Prüfungspflicht auf das Vorhandensein der Erklärung zu beschränken. Gleichzeitig sollen die Unternehmen angeregt werden, auch eine inhaltliche Prüfung durchführen zu lassen.

Frage 7:

Befürworten Sie, dass Unternehmen nur zu einer inhaltlichen Prüfung ermuntert werden sollen? Welche Erwartungen der Kapitalmarktteilnehmer sehen Sie bzgl. einer inhaltlichen Prüfung?

- 35 Die Vorschriften zur Berichterstattung sollen prinzipienorientiert ausgestaltet werden. Dadurch sollen Unternehmensspezifika berücksichtigt werden können und es wird vermieden, dass der Lagebericht zu einem „Checklisten-Instrument“ wird. Jedoch kann sich daraus eine verringerte Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen ergeben.

**Frage 8:**

Stimmen Sie der Prinzipienorientierung zu?

2.3.2 Nichtfinanzielle Angaben

- 36 Die berichtspflichtigen Belange (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption und Bestechung) werden auch für unternehmensinterne Steuerungselemente als wichtig erachtet. In diesem Zusammenhang soll auch der Aspekt der Kundenbelange (z.B. Kundendatenschutz, Kundenzufriedenheit, Produktrückruf, Kundenbeschwerdemanagement) zusätzlich aufgenommen werden. In DRS 20.107 werden Kundenbelange als ein Beispiel für einen nichtfinanziellen Leistungsindikator genannt.

Frage 9:

Stimmen Sie der Auffassung zu, dass die berichtspflichtigen Belange Teil der unternehmensinternen Steuerung sind? Sollte eine Einschränkung aufgenommen werden, dass nur über Belange zu berichten ist, die Bestandteil der internen Steuerung sind (sofern dies mit der Richtlinie vereinbar ist)?

Frage 10:

Erachten Sie die Aufnahme von Kundenbelangen als sachgerecht?

- 37 Das BMJV will prüfen, ob die Anforderung der Berichterstattung über die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen näher konkretisiert werden soll. Gleichfalls will das BMJV prüfen, ob die Darstellung der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren weiter konkretisiert und ob auf die von der EU zu erarbeitenden Leitlinien Bezug genommen werden sollen.

Frage 11:

- a) Befürworten Sie eine weitere Konkretisierung der Berichtsanforderungen zu den Risiken und den wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren durch den Gesetzgeber?
- b) Erachten Sie es für hilfreich, wenn die EU-Kommission Leitlinien entwickelt und auf diese Bezug genommen wird?

- 38 Die Richtlinie gestattet den Unternehmen, für ihre Berichterstattung bestehende Rahmenwerke (z.B. GRI, DNK, UN Global Compact) zu verwenden. Sofern dies erfolgt, ist das Rahmenwerk zu nennen. Im Rahmen der Übernahme dieser Regelung will das BMJV verlangen, dass Unternehmen die nach dem verwendeten Rahmenwerk geforderten Angaben um die gesetzlichen Angaben zu ergänzen haben, welche nicht bereits durch das Rahmenwerk gefordert werden.

**Frage 12:**

Sehen Sie diese Absicht des BMJV als eine Klarstellung oder als eine über die Richtlinie hinausgehende Regelung an? Befürworten Sie diese Regelung?

- 39 Gemäß der CSR-Richtlinie brauchen Tochterunternehmen keine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen, wenn sie in einen Konzernlagebericht einbezogen werden und dieser eine nichtfinanzielle Erklärung enthält. Ferner wird die gegenwärtig im Lagebericht vorzunehmende Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) mit der nichtfinanziellen Erklärung als erfüllt angesehen. Dies will das BMJV entsprechend umsetzen. Gleichfalls werden nach Auffassung des BMJV die Berichtspflichten erfüllt, wenn diese in einem zusammengefassten Lagebericht erfolgen.
- 40 Die CSR-Richtlinie gewährt ein Mitgliedsstaatenwahlrecht für die Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung in einem gesonderten Bericht, wenn dieser zusammen mit dem Lagebericht veröffentlicht wird oder spätestens 6 Monate nach dem Lagebericht auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt. Dieses Wahlrecht will das BMJV ausnutzen und einen separaten Bericht gestatten.

Frage 13:

Befürworten Sie die Möglichkeit, die nichtfinanzielle Erklärung in einem gesonderten Bericht zu veröffentlichen?

- 41 Im Konzept fehlt eine Aussage, wie das Mitgliedsstaatenwahlrecht für eine Schutzklausel (Verzicht auf die Erklärung, wenn Schaden für das Unternehmen entsteht, sofern der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit zutreffend dargestellt werden) ausgeübt werden soll.

2.3.3 Diversitätskonzept

- 42 Bei der Umsetzung der Vorgaben der CSR-Richtlinie will das BMJV prüfen, wie die geforderten Angaben mit den Berichtspflichten nach dem Gesetz zur Frauenquote harmonisiert werden können.

2.3.4 Gegenüberstellung der Berichtsanforderungen der CSR-Richtlinie mit den Regelungen in DRS 20

43



In der folgenden Tabelle werden die Berichtspflichten gemäß der CSR-Richtlinie den Regelungen des DRS 20 gegenüber gestellt. Hierbei ist festzustellen, dass im DRS 20 zu vielen der geforderten Angaben bereits Regelungen enthalten sind. Regelungen fehlen z.B. für:

- Angaben, die zum Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit erforderlich sind,
- Beschreibung der Unternehmenskonzepte zu den Belangen, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse,
- Ergebnisse der Unternehmenskonzepte,
- Diversitätskonzept.

Hinsichtlich der Angaben zur Beachtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung gibt es im DRS 20 keine expliziten Regelungen. Jedoch können diese Themen als Bestandteil des unternehmensinternen Risikomanagements angesehen werden, zu dem der DRS 20 Regelungen enthält.

Berichtspflicht lt. CSR-Richtlinie	Regelung im DRS 20
Nichtfinanzielle Erklärung	
Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens erforderlich sind	<p>DRS 20.3: Ziel der Konzernlageberichterstattung ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.</p> <p>DRS 20.53: Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage des Konzerns darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Dabei ist auch auf die gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen einzugehen. Der verständige Adressat soll dadurch einen Überblick über die Entwicklung des Konzerns im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage des Konzerns am Abschlussstichtag erhalten.</p> <p>DRS 20.54: In die Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten finanziellen und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des</p>



	Konzerns von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen.
Angaben, die zum Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit erforderlich sind	keine Regelung
<p>Die Angaben müssen sich mindestens auf folgende Belange beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltbelange - Sozialbelange - Arbeitnehmerbelange - Kundenbelange (zusätzlich durch BMJV) - Achtung der Menschenrechte - Bekämpfung von Korruption und Bestechung 	<p>DRS 20.105:</p> <p>In die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind auch die bedeutsams-ten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.</p> <p>DRS 20.107:</p> <p>Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kundenbelange (Indikatoren zum Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.), b. Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.), c. Arbeitnehmerbelange (Indikatoren zur Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen etc.), d. Indikatoren zu Forschung und Entwicklung (sofern diese Angaben nicht im Forschungs- und Entwicklungsbericht gemäß Tz. 46-51 gemacht werden) und e. die gesellschaftliche Reputation des Konzerns (Indikatoren zum sozialen und kulturellen Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.). <p>Zu den letzten beiden Sachverhalten (Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) könnten im Rahmen der Darstellung des Risikomanagementsystems Ausführungen erfolgen.</p> <p>DRS 20.K137:</p> <p>Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darzustellen. Hierbei ist auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen. Es ist ferner anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen erfasst.</p>
<p>Dies schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Geschäftsmodells 	<p>DRS 20.36:</p> <p>Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirt-</p>



	<p>schaftlichen Lage bilden Angaben zu den Grundlagen des Konzerns. Wesentliche Veränderungen dieser Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern. Dabei sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Informationen für den verständigen Adressaten wesentlich sind.</p> <p>DRS 20.37:</p> <p>Soweit für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich, ist einzugehen auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) organisatorische Struktur des Konzerns, b) Segmente, c) Standorte, d) Produkte und Dienstleistungen, e) Geschäftsprozesse, f) Absatzmärkte, g) externen Einflussfaktoren für das Geschäft.
- Beschreibung der Unternehmenskonzepte zu den Belangen, einschließlich der Due-Diligence-Prozesse	keine Regelung
- Ergebnisse der Konzepte	keine Regelung
- wesentliche Risiken aus den Belangen und Umgang mit den Risiken	<p>DRS 20.K137</p> <p>Sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist, sind im Konzernlagebericht die Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems darzustellen. ...</p> <p>DRS 20.K140</p> <p>Im Rahmen der Ziele und der Strategie des Risikomanagements ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst bzw. vermieden werden.</p> <p>DRS 20.K141</p> <p>In diesem Zusammenhang kann auch auf Grundsätze, Verhaltensregeln und Richtlinien zum Risikomanagement im Konzern sowie auf die Risikotragfähigkeit des Konzerns eingegangen werden.</p> <p>DRS 20.146ff.</p> <p>Zu berichten ist über Risiken, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können.</p>
- relevante nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	<p>DRS 20.105 – 107, DRS 20.111</p> <p>DRS 20.110</p> <p>Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren können auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung angegeben werden. Allgemein anerkannte Rahmenkonzepte können Anhaltspunkte für die Berichterstattung unter</p>



	<p>Einbeziehung von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren geben.</p> <p>DRS 20.112:</p> <p>Der Bezug zur Nachhaltigkeit kann z.B. dadurch hergestellt werden, dass für einzelne Kennzahlen der Zusammenhang zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Belangen dargestellt wird.</p>
Nennung der ggf. verwendeten Rahmenwerke (z.B. GRI, DNK)	<p>DRS 20.111:</p> <p>Sofern nach Tz. 102 und 106 berichtete finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden, ist dieser Zusammenhang darzustellen. Wird der Berichterstattung dabei ein allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies anzugeben.</p>
Verzicht auf die Erklärung, wenn durch diese Schaden für das Unternehmen entstehen würde, sofern der Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit zutreffend dargestellt werden.	<p>DRS 20.154:</p> <p>Unter besonderen Umständen, in denen damit gerechnet werden muss, dass die Angabe von Informationen nach Tz. 152 die Position des Konzerns (z.B. in einem Rechtsstreit) erheblich beeinträchtigen würde, kann von einer Quantifizierung der Risiken abgesehen werden. In diesem Fall sind die Gründe für das Unterlassen darzustellen.</p>
Diversitätskonzept	
<p>Börsennotierte Unternehmen haben ihre Erklärung zur Unternehmensführung um die Beschreibung des Diversitätskonzepts in den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen zu erweitern. Dabei ist beispielsweise auf folgende Aspekte einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund - Ziele des Diversitätskonzepts - Art und Weise der Implementierung des Diversitätskonzepts - Ergebnisse des Diversitätskonzepts 	keine Regelung